

Anlage 5
(zu §§ 11, 43, 56 und 66)

Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

5a) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Unterrichtsfach	Anzahl der Halbjahresleistungen
Deutsch	4
fortgeführte Fremdsprache ^{1) 2)}	4
Musik oder Kunst und Gestaltung oder Darstellendes Spiel ³⁾	2
Geschichte und Politische Bildung	4
ev. oder kath. Religion oder Philosophie	2
Mathematik	4
Biologie oder Chemie oder Physik	4
Berufliches Schwerpunktfach ⁴⁾	4

5b) Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation an Abendgymnasien

Unterrichtsfach	Anzahl der Halbjahresleistungen
Deutsch	4
Fremdsprache ⁵⁾	4
ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld	4
Mathematik	4
Biologie oder Chemie oder Physik	2

Fußnoten

- 1) vier Leistungen in ein und derselben fortgeführten Fremdsprache
- 2) waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 6 neu zu erwerben, müssen beide Leistungen des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zusätzlich eingebracht werden
- 3) an Fachgymnasien kann ein anderes Unterrichtsfach gemäß § 56 Absatz 4 eingebracht werden
- 4) nur an Fachgymnasien
- 5) vier Leistungen in ein und derselben fortgeführten oder neu beginnenden Fremdsprache